



Lageplan zur Ortsabrundungssatzung der Gemeinde Euerbach für den GT Obbach

A) Einzelfestsetzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB:

1. Die qualitativvolle Eiche auf Fl.-Nr. 879/1 ist zu erhalten. Die einschlägige DIN 18920 ist bei Arbeiten im Bereich der südlichen Grundstücksgrenze zum Schutz des Baumes zu beachten.
2. Zur harmonischen Einbindung der Bebauung im unmittelbaren Übergangsbereich zur freien Landschaft ist in der auf die Baufertigstellung folgenden Pflanzperiode auf einem mindestens 5 m breiten Grünstreifen entlang der westlichen und südlichen Grenze der betroffenen Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 879 eine landschaftsgerechte Eingrünung anzulegen. Dieser Streifen ist durch die Anlage von 2- bis 3reihigen, freiwachsenden Heckenkomplexen aus heimischen Laubgehölzen, im Wechsel mit der Pflanzung von hochstämmigen Obstbäumen, zu gestalten. Die Ausführung der Bepflanzung ist im Detail mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
3. Bei der Gestaltung der Grundstücksfreiflächen ist der Versiegelungsgrad auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken. Für die Befestigung von Stellplätzen, Zufahrten und Hofflächen sind primär versickerungsgünstige Beläge (Pflaster mit Rasenfuge, Rasengittersteine, Schottersteine, Rasenziegel) zu verwenden.

B) Zeichenerklärung:

— = Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Gemeinde Euerbach
Euerbach, 09.09.1997



M. Arnold
Arthur Arnold
Erster Bürgermeister

SATZUNG

über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Gemeinde Euerbach im Gemeindeteil Obbach

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erläßt die Gemeinde Euerbach folgende

Ortsabrundungssatzung:

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles im Gemeindeteil Obbach werden gemäß der im beiliegenden Lageplan ersichtlichen Darstellung festgelegt. Einbezogen sind die Grundstücke Fl.-Nr. 880, 881/11 und 879/1 sowie Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nr. 879 und 2367 der Gemarkung Obbach. Der Lageplan vom 09. 09.1997 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereiches eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan rechtsverbindlich aufgestellt worden ist, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

Diese Satzung tritt mit ortsüblicher Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens in Kraft. Die Satzung wird zu jedermanns Einsicht in der Gemeindeverwaltung Euerbach, Rathausplatz 1, Euerbach während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten. Hierbei wird über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemeinde Euerbach,
Euerbach, 07.11.1997

M. Arnold
Arthur Arnold
Erster Bürgermeister



Die Ortsabrundungssatzung wurde am 09.09.1997 gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. Nr. 3 BauGB als Satzung beschlossen.

Gemeinde Euerbach
Euerbach, 10.09.1997

M. Arnold
Arthur Arnold
1. Bürgermeister



Das Landratsamt Schweinfurt macht für die Ortsabrundungssatzung im Anzeigeverfahren eine Verletzung von Rechtsvorschriften i.S.d. § 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht geltend.

§ 34 Abs. 5 Satz 2, § 22 Abs. 3 i. V.m.

Schweinfurt, 24.10.1997 Wi
Landratsamt
I. A.

Hahn
Oberregierungsrat



Die Satzung ist am 07.11.1997 durch Veröffentlichung im amtlichen Nachrichtenblatt ortsüblich bekanntgemacht worden. Diese Ortsabrundungssatzung ist mit dem Tag ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft getreten (§ 12 BauGB). Die Satzung wird zu jedermanns Einsicht in der Gemeindeverwaltung Euerbach, Rathausplatz 1, Euerbach, während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemeinde Euerbach
Euerbach, 10.11.1997

M. Arnold
Arthur Arnold
1. Bürgermeister

